



März 2003

Geschäftsordnung gem. §3 Nr. 1 der Satzung

§1 **Mitgliedschaft**

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres sind Jugendmitglieder und werden nach der Vollendung der 19. Lebensjahres Mitglieder gem. § 4 Nr.1 der Satzung.
2. Jugendmitglieder üben ihr Stimmrecht im Rahmen der Jugendordnung aus, Mitglieder im Rahmen der Regelungen von §4 und §6 der Satzung.

§2 **Vorstand**

1. Für die Abwicklung der laufenden Bankgeschäfte sind zeichnungsberechtigt
der Kassenwart alleine
oder
zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind durch §9 Nr. 2 S.1 der Satzung bestimmt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres hinaus Einzelmaßnahmen bis zur Höhe von jeweils 10.000,00 € vorzunehmen, wenn die Einzelmaßnahmen unter Beachtung der sorgfältigen Planung im Voraus nicht abzusehen waren und die jeweilige Maßnahme zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Vereinsgeschäfts notwendig ist. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über die Notwendigkeit der Maßnahmen in geeigneter Form zu unterrichten.
3. Über die Gewährung von Leistungen an Mitglieder, wie z.B. von Zuschüssen für Regattateilnehmer, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage. Der Vorstand muss im Rahmen der Herbstversammlung die Mitglieder über die getroffene Entscheidung informieren.

§3 **Mitgliederversammlungen (MV) gemäß §8 der Satzung**

1. **Leitung**
Die MV werden von dem / der Vorsitzenden geleitet
In Vertretung übernehmen die Vorstandsmitglieder in Reihenfolge laut § 9 Abs. 1 der Satzung die Leitung.
Auf Vorschlag kann von der MV ein Mitglied zum Versammlungsleiter gewählt werden, falls kein Vorstandsmitglied die Versammlung leiten kann.
2. **Tagesordnung**
Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Vereins festgelegt.
Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest und erfragt Einwände gegen die Reihenfolge der Tagesordnung. Bei Einwänden entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
3. **Entgegennahme des Berichts des Vorstandes**
 - a. Bericht des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.
 - b. Bericht des Kassierers
Vorlage des Haushaltes des vergangenen Jahres (Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt und erörtert).
 - c. Bericht des Hafenwartes
 - d. Bericht des Sportwartes
 - e. Bericht des Jugendwartes
4. **Bericht der Kassenprüfer**

5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr

6. Abstimmung und Wahlen

Die ordnungsgemäß eingeladene MV ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Bei MV entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen § 12 und § 13 der Satzung).

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, 10 stimmberechtigte Mitglieder fordern geheime Abstimmung.

Wahlen erfolgen per Stimmzettel. Wahlen per Handzeichen sind zulässig, wenn kein Mitglied Einwände erhebt.

7. Neuwahlen des Vorstandes gem. § 9 Abs. 3 der Satzung

8. Neuwahlen der Kassenprüfer gem. § 8 Abs. 6.5 der Satzung

9. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Jahr (Einnahmen und Ausgaben werden gegenübergestellt).

Vorhersehbare Besonderheiten werden erläutert.

10. Wortmeldungen

Der Leiter der MV erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Leiter kann zur geschäftlichen Sache stets das Wort ergreifen.

11. Redeordnung

Antragsteller erläutern ihren Antrag und erhalten hierzu das Schlusswort.

Spricht der Redner nicht zur Sache, kann ihm der Leiter der MV nach Verwarnung das Wort entziehen.

12. Anträge

Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn 3 /4 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür erklären.

13. Protokoll

Das Protokoll ist innerhalb von sechs Monaten zu erstellen. Alle E-Mail Empfänger bekommen das Protokoll zugestellt. Die Postempfänger bekommen, falls erstellt ein Beschlussprotokoll, das detaillierte Protokoll liegt zur Mitnahme im Regattabüro aus.

**§ 4
Gültigkeit**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung verlieren alle diesbezüglichen vorhergehenden Regelungen ihre Gültigkeit.